

Az.: 3 A 157/09
3 K 1626/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

Unterprozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Ausweisung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John

am 2. September 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Januar 2009 - 3 K 1626/07 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für das Antragsverfahren zu gewähren, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die Zulassungsgründe der Divergenz gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (1.), der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (2.), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.) oder eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (hierzu 4.) gegeben sind.

1. Das Verwaltungsgericht Dresden hatte die Klage des Klägers gegen seine mit Bescheid vom 28.11.2006 und Widerspruchsbescheid vom 16.7.2006 ausgesprochene Ausweisung abgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 53 Nr. 1 und 2 AufenthG vorlägen und der Kläger keinen besonderen Ausweisungsschutz gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 3 AufenthG in Anspruch nehmen könne. Eine Ausnahme von dem Regelfall läge nicht vor; ein solcher Ausnahmefall und damit die Notwendigkeit einer behördlichen Ermessensentscheidung folge auch nicht daraus, weil durch höherrangiges Recht oder Vorschriften der EMRK geschützte Belange des Klägers eine Einzelfallwürdigung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Falls gebieten würden. Art. 6 GG begründe vorliegend keinen Ausnahmefall; das Verhältnis zu seinen Kindern Sabrina und Khaled sei

nicht von einer solchen persönlichen Verbundenheit geprägt, dass die Kinder zu ihrem Wohl auf deren Einhaltung angewiesen wären. Unter Würdigung der Modalitäten des Umgangs des Klägers mit seinen beiden Kindern hatte das Gericht hierzu festgestellt, dass die telefonischen und brieflichen Kontakte ebenso wie bisher in der Haft auch bei einer Ausreise des Klägers nach Algerien aufrecht erhalten werden könnten; zudem könne er seine Kinder im Rahmen von Betretenserlaubnissen besuchen und dann auch mehr Zeit mit ihnen verbringen. Angesichts des Alters der Kinder sei nicht zu befürchten, dass sie diese Situation nicht verstehen würden. Auch Art. 8 EMRK begründe keinen Ausnahmefall, da sich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die Ausweisung und damit der Eingriff in das Familienleben des Klägers nicht als unverhältnismäßig darstelle.

Hierzu hat der Kläger mit Schriftsatz vom 6.4.2009 vorgetragen, das Verwaltungsgericht Dresden weiche damit von einer Entscheidung des Sächsischen Obergerichts ab, weil es den Rechtssatz aufgestellt habe, der Umstand, dass der Kläger mit seinen beiden Kindern im Rahmen des aufgrund der Haftsituation Möglichen persönliche Kontakte pflege, könne zur Begründung eines Ausnahmefalls schon deshalb nicht herangezogen werden, weil dies bereits zu einer Herabstufung der zwingenden Ausweisung zu einer Regelausweisung geführt habe. Indem das Gericht folgere, es sei nicht ersichtlich, dass sich seine Situation vom Normalfall familiärer Beziehungen etwa wegen eines besonderen Angewiesenseins der Kinder auf ihren Vater unterscheide, weiche es von dem Beschluss des Sächsischen Obergerichts vom 5.3.2008 (- 3 BS 278/07 -) ab. Hierin habe das Sächsische Obergericht nämlich festgestellt, dass ein Ausnahmefall von der Regelausweisung bereits dann vorliege, wenn höherrangiges Recht (hier Art. 6 GG) eine Einzelfallwürdigung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Falls gebiete. Weil das Verwaltungsgericht Dresden neben den von ihm als „Normalfall familiärer Beziehungen“ bezeichneten Belangen noch weitere „besondere“ Umstände hinzutreten fordere, um die weitere Herabstufung (zur Ermessensausweisung) zu rechtfertigen, weiche es daher von dessen Entscheidung ab, da dieses festgestellt habe, dass zur Wertentscheidung des Art. 6 GG gerade keine zusätzlichen oder steigernden Umstände hinzutreten müssten, um diese weitere Herabstufung zu rechtfertigen.

Eine Divergenz ist vom Kläger hierdurch nicht dargetan. Um eine solche würde es sich handeln, wenn das Verwaltungsgericht Dresden von einem tragenden Rechtssatz des Sächsischen Obergerichts abgewichen wäre. Die bloß fehlerhafte Anwendung des

vom Obergericht aufgestellten Rechtsatzes kann demgegenüber keine Divergenz begründen (vgl. hierzu nur Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 132 Rn. 14 m. w. N.). Eine solche Abweichung ist vorliegend nicht erkennbar.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hatte unter Anschluß an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.10.2007 (BVerwGE 129, 367) ausgeführt, dass es der dort für die Bejahung einer Ausnahme von dem Regelfall des § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG herangezogenen besonderen Verwurzelung des dortigen Klägers nicht bedürfe, um einen Ausnahmefall bejahen zu können. Ein solcher könne - so das Sächsische Oberverwaltungsgericht - auch dann gegeben sein, wenn Rang und Bedeutung, die das Grundgesetz der Familie in ihren verschiedenen Gestaltungsformen und Funktionen beimesse, für sich allein genommen geeignet seien, einen Ausnahmefall zu begründen. Das Vorliegen einer familiären Lebensgemeinschaft selbst war dabei - wie in der zu Grunde liegenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts - Auslöser für den besonderen Ausweisungsschutz gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG. So wie das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der zusätzlich hierzu vorliegenden Verwurzelung des dortigen Klägers im Bundesgebiet darüber hinaus einen Ausnahmefall i. S. v. § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG bejaht hatte, kam das Sächsische Oberverwaltungsgericht unter Prüfung der der dortigen Entscheidung zugrundeliegenden familiären Lebensgemeinschaft unter Berücksichtigung der Umstände des Falls zu der Auffassung, dass eine weitere Herabstufung zur Ermessensausweisung erforderlich sei. Ausschlaggebend hierfür war gewesen, dass der dortige Antragsteller für seine Tochter personensorgeberechtigt war, vor seiner Verhaftung in familiärer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hatte und diese nach seiner Haftentlassung fortsetzen wollte. Von besonderer Bedeutung war dabei auch das Alter des Kleinkindes gewesen, das eine Trennung gegebenenfalls nicht als bloß vorübergehend verstehen konnte, und der Umstand, dass nach den strafrichterlichen Feststellungen die letzte Tat zu einem Zeitpunkt begangen worden war, nach dem möglicherweise die Geburt der Tochter als Zäsur in der Lebensführung führen konnte. Damit hatte das Sächsische Oberverwaltungsgericht den dort fehlenden, vom Bundesverwaltungsgericht aber für die Bejahung eines Ausnahmefalls herangezogenen Verwurzelungshintergrund durch die besonderen Belange insbesondere der Tochter des dortigen Antragstellers ersetzt und war unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu dem Ergebnis gelangt, auch hier einen Ausnahmefall bejahen zu können. Diese Vorgehensweise hat sich das Verwaltungsgericht Dresden zu Eigen gemacht, ist aber unter Abwägung der dortigen Belange insbesondere der beiden Kinder des Klägers zu

dem Ergebnis gelangt, dass über „normalen“ Ausweisungsschutz, den die Führung einer familiären Lebensgemeinschaft gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG bietet, kein weiterer „besonderer“ Abschiebungsschutz durch Herabstufung zur Ermessensausweisung erforderlich sei. Damit ist es - anders als es der Kläger meint - nicht von einem entsprechenden Rechtssatz des Sächsischen Obergerichts abgewichen. Ob die Erwägungen des Gerichts die Feststellung tragen, dass kein Ausnahmefall vorliege, bedarf hier keiner Erörterung (vgl. 2.).

2. Auch der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.

Hierzu hat der Kläger angeführt, auch die vom Verwaltungsgericht Dresden vorgenommene Abwägung der Belange trage das Ergebnis nicht. Das Urteil vernachlässige den Umstand, dass die immerhin erst elf Jahre alten Kinder aufgrund der (in einem anderen Verfahren gerügten) Sperrfrist von acht Jahren (gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) faktisch als Halbwaisen aufwachsen müssten; vor der Volljährigkeit könnte der Vater nicht wieder einreisen. Besuche in Algerien seien der Kindesmutter schon aus finanziellen Gründen nicht möglich. Dem Kläger nach Algerien zu folgen, sei weder ihr noch den beiden deutschen, in Deutschland aufgewachsenen Kindern zumutbar. Die vom Gericht abgehandelten möglichen Ausnahmegründe enthielten die Prüfvorgaben des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs jedenfalls nicht vollständig. Hierzu hätten namentlich Art und Ernstlichkeit des Delikts, die Dauer des Aufenthalts des Klägers in Deutschland sowie seine Einreise als Minderjähriger, die seit dem Begehen der Verfehlung verstrichene Zeit und sein Verhalten seither, die Staatsangehörigkeit der von der geplanten Abschiebung betroffenen Personen, die Familiensituation, der Umstand, dass er zum Zeitpunkt des Entstehens der Bindungen und wohl noch in den ersten Lebensjahren der Kinder keine Drogenprobleme offenbart habe, der Umstand, dass die beiden Kinder durch das regelmäßige Besuchsritual beim Kläger emotionale Bindungen erzeugt hätten, die nicht ohne Schaden für ihr Wohl irreversibel abgebrochen werden könnten, der Umstand, dass der komplizierte Erhalt der Bindungen an ein anderes Kind aus einer weiteren Beziehung abschließend vereitelt würde und die Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit für die beiden Kindsmütter, ihm mit den in Deutschland aufgewachsenen Kindern nach Algerien zu folgen oder zu ihm persönlichen Kontakt zu halten, berücksichtigt werden müssen. Ferner sei das Gericht nicht in die gebotene Gesamtschau eingetreten. Schließlich habe sich das Gericht nicht die

Letztentscheidungskompetenz zuweisen dürfen, sondern hätte eine eigene substantiierte Beurteilung der Verwaltung zu veranlassen gehabt, um die Tätigkeit des Gerichts von der primären eigenen Rechtsfindung auf die ihm zugewiesene Kontrolle der Verwaltungsentscheidung zurückzuführen. Auch die vollständige Ersetzung des Verwaltungshandelns durch die eigene Rechtsfindung des Gerichts begründe ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung.

Auch mit diesem Vorbringen kann der Kläger nicht durchdringen. Wie ausgeführt, obliegt es dem Gericht, die Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem in § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG festgelegten Regelfall zu prüfen; dies setzt notwendigerweise eine eigene Abwägung der Umstände des Falls im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Sächsischen Obergerichts voraus. Das Verwaltungsgericht Dresden hat dabei die in Betracht kommenden Belange zutreffend abgewogen und ist zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gekommen, dass die vorliegenden Umstände des Falls keinen Ausnahmefall begründen könnten. Das Gericht hat sich mit der Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts des Klägers in Deutschland befasst und hierbei darauf hingewiesen, dass dieser fast bis zu seiner Volljährigkeit in Algerien aufgewachsen sei und dort auch die Schule besucht habe. Eine Integration in die deutsche Gesellschaft sei angesichts seiner fehlenden Bereitschaft oder Fähigkeit, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten, nicht erkennbar. Wirtschaftliche Bindungen fehlten, der Kläger habe hier keine Berufsausbildung durchgeführt, sondern von Gelegenheitsjobs und der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gelebt. Zudem lebten seine Eltern und Geschwister noch in Algerien, die er auch mehrfach besucht habe, so dass er die Möglichkeit haben dürfte, sich wieder in das Leben in Algerien einzufinden und - da er noch jung und arbeitsfähig sei - dort auch seinen Lebensunterhalt zu sichern. Auch die Belange seiner Kinder führten aus gerichtlicher Sicht zu keinem anderen Ergebnis: Mit seinem Kind aus einer weiteren Beziehung habe er spätestens seit Anfang des Jahres 2003 keinen Umgang, von seiner deutschen Ehefrau lebe er seit 2003 getrennt und sei von ihr seit April 2007 geschieden. Der Kläger habe sich lediglich in den ersten zwei bis drei Lebensjahren um seine beiden Kinder aus der mittlerweile geschiedenen Ehe gekümmert. Spätestens Anfang des Jahres 2003 sei er aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und zu seiner Lebensgefährtin gezogen. Es bestünden erhebliche Zweifel, dass er ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner Inhaftierung zu Besuch gekommen sei und, wenn die geschiedene Ehefrau Frühdienst gehabt habe, die beiden Kinder vom Kindergarten abgeholt und es gemeinsame Unternehmungen am Wochenende gegeben habe. Diese

Angaben stünden nämlich im Widerspruch zu den entsprechenden Ausführungen im Strafurteil vom 15.2.2006. Diese Angaben widersprächen auch den schriftlichen Angaben der geschiedenen Ehefrau gegenüber der Beklagten im Mai 2006, wonach sie die Kinder acht Jahre lang allein erzogen habe. Auch die Kinder selbst hätten noch im April 2007 im Rahmen der Anhörung im gerichtlichen Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren erklärt, dass der Kläger für sie keine Entscheidungen treffen solle, da er sich um sie in der Vergangenheit nicht gekümmert habe. Die seit seiner Verlegung in die JVA am 15.2.2007 aufgenommene Lebensgemeinschaft zu seinen beiden Kindern ändere hieran nichts; der Kläger habe seit Jahren nicht an Pflege und Erziehung seiner Kinder teilgenommen und tue dies auch derzeit nicht. Die gemeinsam verbrachte Zeit beschränke sich auf die alle vier bis fünf Wochen stattfindenden einstündigen Besuche der Kinder in der Haft; daneben gebe es telefonische Kontakte, zudem schrieben ihm die Kinder Briefe. Gerade wegen der eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten sei aber nicht ersichtlich, dass die Kinder zu ihrem Wohl darauf angewiesen wären, dass der Kläger in Deutschland bleibe. Sie würden in wenigen Wochen bereits elf Jahre alt und seien damit in dem Alter, in dem sie die Beziehung zu ihrem Vater auch dann nicht abbrechen müssten, wenn dieser nach Algerien ausreiste. Der mit der Abschiebung einhergehende Eingriff in Art. 8 EMRK sei statthaft, weil er der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und somit einem in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziel diene. Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat, ihrer Art, des Alters bei ihrer Begehung, der familiären Situation und dem Bezug zum Staat seiner Staatsangehörigkeit sowie zum Aufenthaltsstaat sei die Ausweisung nicht zu beanstanden. Der Kläger habe einen schweren Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen; seine Ausweisung erweise sich sowohl aus spezial- wie auch aus generalpräventiven Erwägungen als gerechtfertigt.

Damit hat das Gericht die vom Kläger angeführten Belange umfassend und erschöpfend abgehandelt; angesichts der Möglichkeit, im Wege von Betretenserlaubnissen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG seine beiden Kinder auch in Deutschland zu besuchen, geht der klägerische Einwand fehl, dass die Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit faktisch als Halbwaisen aufwachsen müssten. Warum es den Kindern etwa auf Einladung ihres Vaters weder möglich noch zumutbar sein sollte, ihn in Algerien zu besuchen, ist nicht dargetan. Eine wie auch immer geartete Bindung an sein weiteres Kind ist bislang - worauf das Gericht zu Recht hingewiesen hat - nicht erkennbar. Warum die vom Kläger begangenen Straftaten und seine gute Führung während der Haft einen Ausnahmefall rechtfertigen sollten, ist gleichfalls nicht

dargetan; der erkennende Senat hatte in seinem vorbezeichneten Beschluss nämlich darauf hingewiesen, dass allein der dem dortigen Antragsteller bescheinigte günstige Strafvollzugsverlauf nicht derart bedeutsam sei, um das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel zu beseitigen, denn diszipliniertes Vollzugsverhalten und Resozialisierungsbemühungen seien regelmäßig von jedem Häftling zu erwarten.

3. Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegt nicht vor.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenstellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20.4.2010 - A 3 A 671/08 -; std. Rspr.). Eine solche Frage ist nicht gestellt worden.

Der Kläger hat für grundsätzlich klärungsbedürftig gehalten, „ob hinsichtlich des Zeitpunktes, für den auf den Besitz der Aufenthaltserlaubnis abzustellen ist, auf den Erlass der Ausweisungsentscheidung oder auf die Verwirklichung des Ausweisungstatbestandes abzustellen ist“. Die Frage ist nicht entscheidungserheblich.

Zu Recht hat die Beklagte nämlich mit Schriftsatz vom 14.5.2009 darauf hingewiesen, dass die vom Kläger herausgearbeitete Rechtsfrage für die Entscheidung nicht erheblich sei; dies deshalb, weil der Kläger bereits besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG genieße und schon aus diesem Grund die zwingende Ausweisung zur Regelausweisung herabzustufen gewesen sei; die kumulative Feststellung von besonderem Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG sei daher rechtlich unbeachtlich. Diese Erwägung trifft zu. Anders, als der Kläger meint, ist ein gleichsam „doppelter“ besonderer Ausweisungsschutz für die Prüfung, ob eine Ausnahme vom Regelfall zu machen ist, unerheblich. Bei der Aufzählung der Voraussetzungen für besonderen Ausweisungsschutz gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 AufenthG handelt es sich nicht um kumulative, sondern alternative Tatbestandsvoraussetzungen, deren Erfüllung jeweils für sich genommen schon besonderen Ausweisungsschutz nach sich zieht. Ob eine Ausnahme vom Regelfall des § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG zu machen ist, bemisst sich hingegen nach den Umständen des jeweiligen Falls.

Hierbei sind auch die Belange einzubeziehen, die Voraussetzung für den besonderen Ausweisungsschutz gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sein können. Dabei hat auch die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet in die Gesamtwürdigung Eingang zu finden. Aus der Erfüllung mehrerer Tatbestandsmerkmale des § 56 Abs. 1 Satz 1 AufenthG folgt aber nicht zwingend schon eine höhere Gewähr dafür, dass ein Ausnahmefall vorliegt; eine solche, gleichsam auf eine automatisierte Rechtsfolge abstellende Betrachtungsweise widerspräche der in Rahmen der Gesamtwürdigung vorzunehmenden Abwägung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

4. Schließlich liegt auch kein Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor.

Hierzu hat der Kläger angeführt, in der vollständigen Ersetzung des Verwaltungshandelns durch eigene Rechtsfindung des Gerichts liege ein als Verfahrensfehler zu würdigender Verstoß gegen § 113 Abs. 1 und 3, § 114 VwGO. Auch hier geht der Kläger fehl. Denn das Verwaltungsgericht Dresden hat - wie aufgezeigt - nicht etwa die nach Bejahung eines Ausnahmefalls der Behörde obliegende Ermessensentscheidung selbst getroffen, sondern - nach Abwägung der Gesamtumstände - das Vorliegen eines Ausnahmefalls selbst verneint. Mit der hierfür erforderlichen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Gesamtumstände des Falls war damit keine der Beklagten obliegende Ermessensentscheidung getroffen, sondern der Weg zu einer solchen schon nicht eröffnet worden. Zu einer Anmaßung behördlicher Zuständigkeiten konnte es demgemäß nicht kommen.

Nach alledem kann der Zulassungsantrag keinen Erfolg haben; der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist daher ebenfalls abzulehnen (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Drehwald

John